Fax

From

To

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Number of pages

3

Message

Antrag auf Erlassung eines Bescheides gemäß § 4 AuskunftspflichtG

KOV Kreditordnungsverein
ZVR-Zahl 367670055

office@kreditordnung.info
www.kreditordnung.info

Banken in die Schranken!

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstr 7
1070 Wien
per Fax: +43 1 52152 - 2730

Wien, 06.11.2019

Betrifft: **Antrag auf Erlassung eines Bescheides gemäß § 4 AuskunftspflichtG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 21.08.2019 hat der KOV Kreditordnungsverein über die Online-Plattform fragdenstaat.at beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz eine Auskunft nach dem AuskunftspflichtG begehrt. (Web-Link zum gegenständlichen Auskunftsbegehren: https://fragdenstaat.at/anfrage/verletzung-der-anzeigepflicht-gema-78-stpo/)

Der Betreff des Auskunftsbegehrens auf fragdenstaat.at lautete: „*Verletzung der Anzeigepflicht (gemäß § 78 StPO)*“. Der Text des Auskunftsbegehrens lautete wie folgt:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz unmissverständlich erklärt, gilt die Anzeigepflicht gemäß § 78 StPO uneingeschränkt in Bezug auf öffentliche Dienststellen – also auch für die Staatsanwaltschaft Wels, das Landesgericht Wels und das Bezirksgericht Bad Ischl. Ebenso unmissverständlich erklärt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, dass für die Straftaten Urkundenunterdrückung (§ 229 StGB), Urkundenfälschung (§ 223 StGB) und falsche Beweisaussage (§ 288 StGB) keine Ausnahmeregelungen betreffend die Anzeigepflicht (gemäß § 78 StPO) gelten.
Aus diesem Grunde begehrt der KOV Kreditordnungsverein höflichst die Erteilung folgender Auskunft (gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG):
Welche Mittel sieht der Rechtsstaat für Betroffene vor, wenn die genannten öffentlichen Dienststellen (die Staatsanwaltschaft Wels, das Landesgericht Wels und das Bezirksgericht Bad Ischl) ihrer gesetzlichen Anzeigepflicht gemäß § 78 StPO nicht nachkommen (bzw. nicht nachgekommen sind)?
Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft beantragt der KOV Kreditordnungsverein die Ausstellung eines Bescheides gemäß § 4 AuskunftspflichtG.

Bedauerlicherweise wurde die begehrte Auskunft nicht erteilt. In concreto gab es bzgl. des Auskunftsbegehrens keinerlei Reaktion von Seiten des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

Aus diesem Grund stellen wir hiermit (erneut) höflichst den

Antrag

auf Ausstellung eines Bescheides gemäß § 4 AuskunftspflichtG.

Mit freundlichen Grüßen,

das Team des
KOV Kreditordnungsvereins